

## Gesetzentwurf \*)

der Fraktionen der SPD, CDU und FDP

### Landesgesetz zur Integration der jährlichen Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2009/2010 (LBVAnpG 2009/2010)

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Fraktion der SPD hat im Vorjahr zusammen mit der Landesregierung angekündigt, das noch auszuhandelnde Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder (TV-L) auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger – „eins zu eins“ zu übertragen.

Das am 1. März 2009 neu ausgehandelte Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder (TV-L) soll nun möglichst zügig auch für die Bezügeempfängerinnen und -empfänger Wirkung entfalten und ist wesentlicher Gegenstand einer eigenständigen Gesetzesinitiative der Fraktion der SPD.

Anlässlich dieser Gesetzesinitiative soll des Weiteren die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die übrigen Besoldungsbestandteile zum 1. Januar 2009, die ebenfalls von der Landesregierung bereits angekündigt worden ist, erfolgen.

Diese jährliche Sonderzahlung, die im Jahr 2003 aus der jährlichen Sonderzuwendung (sog. Weihnachtsgeld) und dem Urlaubsgeld hervorgegangen war, besteht in Rheinland-Pfalz derzeit als selbstständiger Besoldungsbestandteil fort. Sie wird weitgehend als laufende monatliche Zahlung geleistet und bildet somit einen regelmäßigen Bestandteil der den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern auszahlenden Monatsbezüge. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll und auch verwaltungsvereinfachend, die Sonderzahlung – in voller Höhe – in die essentiellen, alimentativen Zwecken dienenden Besoldungsbestandteile (Grundgehalt, Familienzuschlag) zu integrieren. Hierdurch wird das Niveau der Sonderzahlung auf Dauer gesichert, wie sie zugleich als selbstständiger Besoldungsbestandteil fortan entfallen kann.

#### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

Im Wesentlichen sieht er zunächst den Einbau der jährlichen Sonderzahlung zum 1. Januar 2009 in die übrigen Besoldungsbestandteile vor. Gemäß dem erzielten Tarifergebnis sollen hiernach die Grundgehälter zum 1. März 2009 um einen Sockelbetrag in Höhe von 40 EUR erhöht und sodann die im Tarifvertrag der Länder vereinbarte lineare Anpassung in Höhe von 3 v. H. auf die Bezügeempfängerinnen und -empfänger des Landes übertragen werden. Zudem ist für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in

---

\*) Der Präsident des Landtags hat den Gesetzentwurf gemäß § 54 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags im Einvernehmen mit allen Fraktionen unmittelbar an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss überwiesen.

Höhe von 40 EUR vorgesehen. Eine weitere lineare Anpassung in Höhe von 1,2 v. H erfolgt zum 1. März 2010. Die Anwärtergrundbeträge werden in 2009 um einen Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR erhöht, die Anpassung in 2010 entspricht jener der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes. Die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Bezügeempfängerinnen und -empfänger führt zu einer angemessenen Erhöhung der Bezüge.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Der wesentliche Regelungsgegenstand dieses Gesetzentwurfs, die vorgesehenen Bezügeanpassungen, wird für das Land im Jahr 2009 zu rund 119 Mio. und in 2010 zu rund 174 Mio. Mehrkosten führen.

Bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden, wenn und soweit sie über Beamtinnen und Beamte verfügen, ebenfalls entsprechende Mehrkosten entstehen. Jedoch ist hinsichtlich der Gemeinden und Gemeindeverbände das Konnexitätsprinzip nicht berührt.

**Landesgesetz  
zur Integration der jährlichen Sonderzahlung  
und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung  
2009/2010  
(LBVAnpG 2009/2010)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- |            |   |
|------------|---|
| Artikel 1  | Gesetz zur Integration der jährlichen Sonderzahlung   |
| Artikel 2  | Änderung des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz              |
| Artikel 3  | Einmalzahlung im Jahr 2009  |
| Artikel 4  | Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2009   |
| Artikel 5  | Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2010   |
| Artikel 6  | Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes   |
| Artikel 7  | Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare |
| Artikel 8  | Änderung der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung  |
| Artikel 9  | Änderung der Lehrzulagenverordnung  |
| Artikel 10 | Inkrafttreten   |

**Artikel 1**

**Gesetz zur Integration der jährlichen Sonderzahlung**

**§ 1**

Grundbetrag der laufenden monatlichen Zahlung

Durch die Integration des Grundbetrages der laufenden monatlichen Zahlung in die Besoldung erhöhen sich um 4,17 v. H.

1. für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, die Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung C (§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes),
2. für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,

3. die Zulagen für Professorinnen und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richterin oder Richter nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W oder gemäß Vorbemerkung Nummer 5 zur Bundesbesoldungsordnung C (§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes), Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes und der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst sowie
4. für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge mit Ausnahme von Zuschlägen nach den §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Satz 1 gilt nicht für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

#### § 2

##### Grundbetrag der Einmal-Sonderzahlung

Um 16,67 EUR werden erhöht die nach § 1 erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 der Besoldungsordnung A.

#### § 3

##### Sonderbeträge für Kinder

Um jeweils 5,46 EUR wird erhöht der nach § 1 erhöhte Familienzuschlag der Stufe 2 und höher. Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

#### § 4

##### Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Erhöhungen nach den §§ 1 bis 3 gelten im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen nicht als Erhöhung der Dienstbezüge und auch nicht als Anpassung im Sinne von § 14 a Abs. 2 a BBesG und § 69 e Abs. 3 BeamtVG, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, sowie von Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666).

(2) Die Erhöhungen nach den §§ 1 und 3 gelten nicht als Anpassung der Versorgungsbezüge im Sinne von § 57 Abs. 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

#### Artikel 2

##### **Änderung des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz**

Das Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte: „zuzüglich der laufenden monatlichen Zahlung gemäß der §§ 9 bis 12 des Landesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.

### Artikel 3 Einmalzahlung im Jahr 2009

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die im Anwendungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes an mindestens einem Tag im Monat Februar 2009 Anspruch auf Dienstbezüge haben und deren Dienstverhältnis bereits am 2. Januar 2009 bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 40 EUR. § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Fassung findet Anwendung; maßgebend für die Kürzung sind die am 1. Februar 2009 geltenden Verhältnisse.

(2) Am 1. Februar 2009 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 40 EUR ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

(3) Die Einmalzahlung wird jeder bzw. jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Fassung entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(4) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder -empfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder -empfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder -empfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

### Artikel 4 Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2009

(1) Die in den Anlagen II bis VII des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 5 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

1. Um 40 EUR werden erhöht die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer.
2. Um 60 EUR werden erhöht die Anwärtergrundbeträge.
3. Um 3 v. H. werden erhöht
  - a) die nach Nummer 1 erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer,
  - b) der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 der Besoldungsordnung A,
  - c) die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,

- d) die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
  - e) Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
  - f) die Beträge der Anlage VII.
- (2) Die Erhöhung nach
1. Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Grundgehaltssätze
    - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
    - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
    - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
  2. Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für
    - a) die nach Nummer 1 erhöhten Grundgehaltssätze
      - aa) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
      - bb) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
      - cc) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
    - b) Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
    - c) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
    - d) in festen Beträgen ausgewiesene Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
    - e) Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach Landesrecht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (3) Bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 Nr. 1 für die dort und in Absatz 2 Nr. 1 genannten Grundgehaltssätze entsprechend.
- (4) Bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.
- (5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden entsprechend Absatz 3 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers.
- (6) Die in Absatz 5 Satz 1 genannten Versorgungsbezüge werden ab 1. März 2009 um 2,9 v. H. erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers, für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag

nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(7) Für die Anpassung nach den Absätzen 3 und 5 und die weitere Anpassung nach den Absätzen 4 und 6 erfolgt die Verminderung nach § 4 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. m. § 69 e Abs. 3 BeamtVG mit dem sechsten Anpassungsfaktor.

(8) Die aufgrund von § 4 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes gewährten Ausgleichsbeträge werden gestrichen, indem sie auf die nach den Absätzen 3 bis 6 zustehende Erhöhung der Versorgungsbezüge angerechnet werden.

#### Artikel 5

##### Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2010

(1) Die in den Anlagen II bis VII des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

Um 1,2 v. H. werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer,
2. der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 der Besoldungsordnung A,
3. die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
5. Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
6. die Anwärtergrundbeträge,
7. die Beträge der Anlage VII.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
  - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
  - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
  - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach Landesrecht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Ferner werden die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, ab 1. März 2010 um 1,1 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers, für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

#### **Artikel 6**

##### **Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 6 b wird Satz 3 gestrichen.
3. Die §§ 8 bis 16 werden gestrichen.
4. In der Anlage I wird Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
  - a) In den Besoldungsgruppen A 10 und A 13 erhält die Fußnote <sup>2)</sup> jeweils folgende Fassung:  
„<sup>2)</sup> Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IV.“
  - b) In den Besoldungsgruppen A 11 und A 14 erhält die Fußnote <sup>3)</sup> jeweils folgende Fassung:  
„<sup>3)</sup> Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IV.“
5. Die Anlagen II bis VI erhalten die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
6. Die Anlagen II bis VII erhalten die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
7. Die Anlage IV erhält die aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
8. Die Anlagen II bis VII erhalten die aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 315-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. einen Grundbetrag von monatlich 1 014,10 EUR, ab 1. März 2010 von monatlich 1 026,27 EUR, und“.
2. In Absatz 2 werden die Worte „eine jährliche Sonderzahlung,“ gestrichen.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung**

Die Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung in der Fassung vom 6. Juli 1979 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 2032-10, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage wird zum 1. Januar 2009 wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 1.1.1 und 1.2.1 bis 1.2.3 wird die Zahl „25,56“ jeweils durch die Zahl „26,63“ ersetzt.
  - b) In den Nummern 1.1.2, 1.1.3, 1.2.4 bis 1.2.6, 2.1.1, 2.1.2, 3.1.1 bis 3.1.10, 3.2.3 bis 3.2.5, 3.2.7, 3.5.2 und 3.6.2 wird die Zahl „51,13“ jeweils durch die Zahl „53,26“ ersetzt.
  - c) In den Nummern 3.2.1, 3.2.2, 3.2.6, 3.3.1, 3.4.1, 3.5.1 und 3.6.1 wird die Zahl „76,69“ jeweils durch die Zahl „79,89“ ersetzt.
2. Die Anlage wird zum 1. August 2009 wie folgt geändert:  
In den mit Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340) zum 1. August 2009 neu eingefügten Nummern 3.1.3, 3.1.5, 3.1.9, 3.2.3, 3.2.5 und 3.2.9 wird die Zahl „51,13“ jeweils durch die Zahl „53,26“ ersetzt.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Lehrzulagenverordnung**

Die Lehrzulagenverordnung in der Fassung vom 17. März 1990 (GVBl. S. 61), geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-12, wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „63,91“ durch die Zahl „66,58“ ersetzt.

#### **Artikel 10**

##### **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 3, Artikel 4, Artikel 6 Nr. 6 und Artikel 7 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. März 2009,
2. Artikel 6 Nr. 7 und Artikel 8 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. August 2009,
3. Artikel 5 und Artikel 6 Nr. 8 am 1. März 2010,
4. das Gesetz im Übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

## Begründung

## A. Allgemeines

## I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

## 1. Integration der jährlichen Sonderzahlung

Der Entwurf sieht zunächst in Artikel 1 den Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die übrigen Besoldungsbestandteile vor.

Berührt hiervon sind demnach die durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2003 (GVBl. S. 343) geschaffenen folgenden Bezügebestandteile:

- der Grundbetrag der laufenden monatlichen Zahlung in Höhe von 4,17 v. H. der in § 11 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) genannten Bezüge,
- der Sonderbetrag für Kinder gemäß § 12 LBesG,
- der Grundbetrag der Einmal-Sonderzahlung gemäß § 15 Abs. 1 LBesG sowie
- der Sonderbetrag für Kinder gemäß § 15 Abs. 2 LBesG.

Die genannten Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung werden folglich zukünftig dauerhaft erhalten bleiben, zugleich jedoch ihren Charakter als selbstständige Besoldungsbestandteile verlieren.

Wegen der gesetzestechnischen Umsetzung der Integration der jährlichen Sonderzahlung im Einzelnen darf auf den nachfolgenden Abschnitt B Bezug genommen werden.

Im Übrigen macht der Wegfall der jährlichen Sonderzahlung auch eine Änderung des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (vgl. Artikel 2) sowie Änderungen in verschiedenen Landesverordnungen (Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung sowie Lehrzulagenverordnung, vgl. Artikel 7 bis 9) erforderlich.

## 2. Einmalzahlung im Jahr 2009

Gemäß dem am 1. März 2009 erzielten Tarifergebnis erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter unter den Voraussetzungen, dass sie im Monat Februar 2009 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge haben und das Dienstverhältnis bereits am 2. Januar 2009 bestanden hat, eine Einmalzahlung in Höhe von 40 EUR. Teilzeitkräfte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend der Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitkraft. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten die Einmalzahlung nach den maßgeblichen Sätzen des Beamtenversorgungsrechts.

## 3. Lineare Anpassung von Besoldung und Versorgung

Die Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Anwärterinnen und Anwärter sind letztmalig durch Artikel 3 des Landesbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 BS 2032-1a) i. V. m. der Bekanntmachung vom 5. März 2008 (GVBl. S. 68) zum 1. Juli 2008 linear angepasst worden.

Vor dem Hintergrund, dass das Ergebnis des für das Jahr 2009 auszuhandelnden Tarifergebnisses für die Beschäftigten der Länder (TV-L) spiegelbildlich („eins zu eins“) auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden soll, erhöhen sich die Bezüge der aktiven Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 um

- einen Sockelbetrag von 40 EUR ab 1. März 2009 und sodann um
- 3,0 v. H. ab 1. März 2009 sowie um
- 1,2 v. H. ab 1. März 2010.

Die Anwärtergrundbeträge werden um

- 60 EUR zum 1. März 2009 sowie um
- 1,2 v. H. ab 1. März 2010

erhöht. Dies gilt entsprechend für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und -referendare (vgl. Artikel 7).

Die vorgenannten Erhöhungen gelten für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entsprechend, wobei durch die Erhöhung zum 1. März 2009 der sechste und durch die Erhöhung zum 1. März 2010 der siebte Anpassungsfaktor nach § 4 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. m. § 69 e Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zur Anwendung kommt.

Diese Anpassungen erfassen gleichermaßen die Bezügeempfängerinnen und -empfänger der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## II. Kosten

Die durch das Gesetzesvorhaben für das Land voraussichtlich entstehenden Mehrkosten stellen sich wie folgt dar:

Maßnahme	Im Jahr 2009 in Mio. EUR	Im Jahr 2010 in Mio. EUR
Einbau der jährlichen Sonderzahlung	0,2	0,2
Einmalzahlung	2,1	0
Anpassung Besoldung	84,6	127,1
Anpassung Versorgungsbezüge	32,1	47,0
Erhöhung Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung	0,03	0,05
Erhöhung Unterhaltsbeihilfe	0,8	1,1
<b>Summe</b>	<b>119,83</b>	<b>175,45</b>

Soweit von den in diesem Gesetz vorgesehenen Anpassungen von Besoldung und Versorgung auch die kommunalen Gebietskörperschaften betroffen sind, ist das Konnexitätsprinzip

nicht berührt, da ein Konnexitätsstatbestand (vgl. Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes) nicht erfüllt ist.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Integration der jährlichen Sonderzahlung)

Zu § 1

Der Grundbetrag der laufenden monatlichen Zahlung beläuft sich nach § 11 Satz 1 LBesG auf 4,17 v. H. der den Berechtigten für den jeweiligen Monat zustehenden Bezüge, während Satz 2 dieser Bestimmung die hierfür maßgeblichen Bezügebestandteile, welche die Bemessungsgrundlage der laufenden monatlichen Zahlung darstellen, definiert. Folglich sind alle diese Bezügebestandteile um 4,17 v. H. zu erhöhen, um den Einbau sicherzustellen.

Zu § 2

Der Grundbetrag der Einmal-Sonderzahlung wird bislang in Rheinland-Pfalz gemäß § 15 Abs. 1 LBesG allen Empfängerinnen und Empfängern von Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 als (fixer) Einmalbetrag in Höhe von 200 EUR mit den Dienstbezügen für den Monat Juli gesondert gezahlt. Zur Integration dieses Grundbetrages in die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 wird der Betrag zunächst auf zwölf Monate linear verteilt und sodann alle Grundgehälter der genannten Besoldungsgruppen um die sich hieraus pro Monat ergebenden 16,67 EUR erhöht.

Durch die Integration des Grundbetrages der Einmal-Sonderzahlung in die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 nimmt jener künftig nicht nur an linearen Anpassungen teil, sondern begünstigt werden auch die bislang nicht zum Berechtigtenkreis gehörenden Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, da das hierdurch erhöhte Grundgehalt ruhegehaltfähig ist.

Zu § 3

Die der laufenden monatlichen Zahlung und der Einmal-Sonderzahlung bislang zugeordneten beiden Sonderbeträge für Kinder in Höhe von 2,13 EUR (Sonderbetrag der laufenden monatlichen Zahlung, vgl. § 12 LBesG) bzw. 40 EUR pro Jahr (Sonderbetrag der Einmal-Sonderzahlung und zugleich 3,33 EUR pro Monat entsprechend, vgl. § 15 Abs. 2 LBesG) werden – aufgrund ihrer Rechtsnatur als kinderbezogene Besoldungskomponenten – in den Familienzuschlag der Stufen 2 ff. eingebaut; dieser Zuschlag wird folglich um insgesamt 5,46 EUR pro Monat erhöht. Auch dieser Erhöhungsbetrag nimmt somit – im Gegensatz zur bisherigen Regelung – zukünftig an linearen Anpassungen teil.

Durch Satz 2 ist – wie bisher schon – auch künftig sichergestellt, dass im Falle der Teilzeitbeschäftigung eine anteilige Kürzung des Betrages in Höhe von 5,46 EUR gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) unterbleibt; zudem wird ein hierauf hinweisender Fußnotenvermerk in die, die Familienzuschlagsbeträge ausweisende, Anlage III aufgenommen werden (vgl. nachfolgend Artikel 6 Nr. 5).

Zu § 4

Der Einbau der jährlichen Sonderzahlung führt bei einer Gesamtbetrachtung nicht zu einer Erhöhung der laufenden Bezüge, da ihr Volumen lediglich in anderen Besoldungsbestandteilen aufgeht, andererseits sie als selbstständiger Besoldungs- und Versorgungsbestandteil zukünftig entfällt. Die Integration der Sonderzahlungen darf daher weder zu einem Abbau von Ausgleichs- und Überleitungszulagen führen, noch als Anpassung im Sinne von § 14 a Abs. 2 a BBesG (Versorgungsrücklage) gewertet werden. Ebenso darf der Einbau der Sonderzahlung keine weitere Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 69 e Abs. 3 BeamtVG bewirken und muss den Ausgleich nach Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes unberührt lassen. Auch auf den Kürzungsbetrag aufgrund Versorgungsausgleich nach § 57 Abs. 2 BeamtVG darf der Einbau der jährlichen Sonderzahlung keinen Einfluss haben. Dies gilt jedoch nicht für den Einbau der Einmal-Sonderzahlung, denn diese führt durch die Integration des Grundbetrages der Einmal-Sonderzahlung in die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 der bisher nicht zum Berechtigtenkreis gehörenden Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen zu höheren Versorgungsbezügen als bisher, sodass insoweit eine Anpassung der Versorgungsbezüge i. S. d. § 57 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG gegeben ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz)

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Durch die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die Besoldung gemäß Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die bisher in § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz enthaltene Verweisung entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Einmalzahlung im Jahr 2009)

Zu Absatz 1

Bestandteil des Verhandlungsergebnisses der Tarifrunde für die Beschäftigten der Länder ist auch eine Einmalzahlung, die als Ausgleich dafür gedacht ist, dass eine Anpassung erst zum 1. März 2009 Wirkung entfaltet. Artikel 3 stellt die Übertragung dieser Einmalzahlung auf die Bezügeempfängerinnen und -empfänger sicher. Absatz 1 regelt den Berechtigtenkreis, die Höhe und die Voraussetzungen der einmaligen Zahlung. Entscheidend ist, dass an mindestens einem Tag im Februar 2009 ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht und das Dienstverhältnis bereits am 2. Januar 2009 bestanden hat. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Zahlung anteilig entsprechend der Arbeitszeit gewährt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher die Höhe die Einmalzahlung an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gewährt wird.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung enthält eine Konkurrenzvorschrift, durch die sichergestellt wird, dass bei mehreren Dienstverhältnissen

Mehrfachleistungen ausgeschlossen sind. Bei der Bemessung sonstiger Besoldungs- und Versorgungsleistungen bleibt die Einmalzahlung unberücksichtigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Rangfolge des Anspruchs aus unterschiedlichen Rechtsverhältnissen und die Nichtanwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (z. B. §§ 53, 54 BeamtVG) und Kürzungsvorschriften (z. B. § 57 BeamtVG).

Zu Artikel 4 (Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2009)

Dieser Artikel bildet die gesetzliche Grundlage für die Besoldungserhöhung zum 1. März 2009. Diese besteht, entsprechend der Tarifvereinbarung vom 1. März 2009, im Wesentlichen aus einem Sockelbetrag von 40 EUR und einer hierauf aufbauenden linearen Anpassung in Höhe von 3,0 v. H. Entsprechende Regelungen werden für die Anpassung der Versorgungsbezüge getroffen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer werden durchgängig zum 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 40 EUR erhöht.

Zu Nummer 2

Die Anwärtergrundbeträge werden, ebenfalls zum 1. März 2009, um 60 EUR erhöht.

Zu Nummer 3

Die nach Absatz 1 Nr. 1 erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer werden um 3,0 v. H. erhöht. Wie in den vergangenen Jahren auch und in Anlehnung an eine lange entsprechende Übung des Bundesgesetzgebers bei linearen Anpassungen nehmen an der Erhöhung weiterhin teil der Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Ferner sieht Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f eine Anpassung der in der Anlage VII aufgeführten Mehrarbeitsvergütungssätze und der Erschwerniszulage, bezogen auf bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten, vor.

Zu Absatz 2

Zahlreiche fortgeltende Besoldungsregelungen sind – aufgrund ihres überwiegenden Charakters als auslaufendes Recht – nicht mehr ausdrücklich in den aktuellen Fassungen der Besoldungsgesetze ausgewiesen.

Absatz 2 stellt sicher, dass auch sie in gleicher Weise an den in Absatz 1 genannten Besoldungserhöhungen teilnehmen.

Zu den Absätzen 3 bis 6

Mit den Absätzen 3 bis 6 werden die ab 1. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Erhöhungen – Sockelbetrag und lineare Anpassung – entsprechend auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Landesbereich übertragen.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass die Gewährung des Sockelbetrages zusammen mit der linearen Erhöhung eine Anpassung im Sinne des § 4 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. m. § 69 e Abs. 3 BeamtVG darstellt und hierfür der sechste Anpassungsfaktor (0,96750) zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 sieht eine Verrechnung der Ausgleichsbeträge mit der zum 1. März 2009 erfolgenden Erhöhung der Versorgungsbezüge vor. Die Ausgleichsbeträge waren im Zusammenhang mit den linearen Erhöhungen zum 1. Juli 2007 und 1. Juli 2008 von jeweils 0,5 v. H. für die Besoldungsgruppen ab A 10 aufgrund der Auswirkungen der maßgebenden Anpassungsfaktoren nach § 69 e Abs. 3 BeamtVG i. V. m. § 4 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes zur Vermeidung einer Versorgungskürzung gewährt worden und werden nunmehr im Zusammenhang mit der Versorgungserhöhung zum 1. März 2009 aufgelöst.

Zu Artikel 5 (Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2010)

Dieser Artikel bildet nunmehr die Rechtsgrundlage für die im Jahr 2010 vorgesehene lineare Anpassung.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 mit der Abweichung, dass zum 1. März 2010 die lineare Anpassung auf 1,2 v. H. festgesetzt ist. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Außerdem werden zum 1. März 2010 auch die Anwärtergrundbeträge in die lineare Erhöhung von 1,2 v. H. einbezogen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem Artikel 4 Abs. 4, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem Artikel 4 Abs. 6, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Folgeänderung. Durch die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die Besoldung gemäß Artikel 1 kann der bisherige Verweis in § 6 a Abs. 1 Satz 3 gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Auch bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Folgeänderung. Durch die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die Besoldung gemäß Artikel 1 kann der bisherige Verweis in § 6 b Satz 3 gestrichen werden.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

Die in der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Stellenzulagen sind bisher Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzahlung gewesen und sind folglich durch deren Einbau gemäß Artikel 1 um 4,17 v. H. zu erhöhen. Diese neuen – erhöhten – Beträge sind nunmehr der Anlage IV des Landesbesoldungsgesetzes zu entnehmen.

Zu Nummer 5

Die Anlagen II bis VI des Landesbesoldungsgesetzes werden aufgrund des Einbaus der jährlichen Sonderzahlung nach Artikel 1 zum Stichtag 1. Januar 2009 neu gefasst (Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Zu Nummer 6

Die Anlagen II bis VII des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 2 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhung der Bezüge zum 1. März 2009 die bisherigen Tabellen.

Zu Nummer 7

Durch Artikel 4 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340) und die damit einhergehende Änderung der Landesbesoldungsordnung zum 1. August 2009 wurde die Anlage IV des Landesbesoldungsgesetzes neu strukturiert. Der Einbau der jährlichen Sonderzahlung nach Artikel 1 sowie die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge nach Artikel 4 macht nunmehr eine erneute Änderung der Anlage IV zum 1. August 2009 erforderlich (Anlage 3 zu diesem Gesetz).

Zu Nummer 8

Die Anlagen II bis VII des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 4 zu diesem Gesetz) ersetzen zum 1. März 2010 aufgrund der linearen Anpassung der Bezüge (Artikel 5) die zuvor maßgebenden Tabellen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Die Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden entsprechend der Regelung für Anwältinnen und Anwälter des Landes angepasst

Zu Nummer 1

Diese Bestimmung erhöht den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe mit Wirkung vom 1. März 2009 um 60 EUR auf 1 014,10 EUR und ab 1. März 2010 nochmals um 1,2 v. H. auf mithin 1 026,27 EUR. Mit der Anpassung der Beträge werden die in Artikel 4 und 5 für die Anwältinnen und Anwälter geltenden Besoldungserhöhungen nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Mit dem Einbau der jährlichen Sonderzahlung für Landesbe-

amtinnen und -beamte als gesonderter Bezügebestandteil kann die Ausschlussregelung in § 1 Abs. 2 der Verordnung entfallen, nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare schon bislang nicht sonderzahlungsberechtigt waren.

Zu Artikel 8 (Änderung der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Stellenzulagen nach der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung sind bislang Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung. Der darauf entfallende Anteil ist daher in die Stellenzulagen zu integrieren. Eine lineare Anpassung dieser Beträge erfolgt nicht.

Zu Nummer 2

Durch Artikel 6 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340) und die damit einhergehende Änderung der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung zum 1. August 2009 wurde die Verordnung neu strukturiert. Der Einbau der jährlichen Sonderzahlung nach Artikel 1 macht nunmehr eine erneute Änderung der Verordnung zum 1. August 2009 erforderlich.

Zu Artikel 9 (Änderung der Lehrzulagenverordnung)

Auch die Stellenzulagen nach der Lehrzulagenverordnung sind bislang Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung. Der darauf entfallende Anteil ist daher, wie bei Artikel 8, in die Stellenzulagen zu integrieren. Eine lineare Anpassung dieser Beträge erfolgt hier ebenfalls nicht.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Hierdurch werden die für das Jahr 2009 vorgesehenen Erhöhungen im Tarifbereich (Einmalzahlung, Sockelbetrag, lineare Anpassung) zeitgleich bei der Besoldung, den Versorgungsbezügen und den Unterhaltsbeihilfen nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340) treten die genannten Änderungen der Landesbesoldungsordnung A sowie der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung zum 1. August 2009 in Kraft. Dem wird vorliegend Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Hierdurch wird die für das Jahr 2010 vorgesehene lineare Anpassung im Tarifbereich zeitgleich bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen nachvollzogen.

Zu Nummer 4

Hierunter fällt in erster Linie der Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die übrigen Besoldungsbestandteile, den die Landesregierung bereits im Jahr 2008 angekündigt hatte. Aus vollzugs- und gesetzestechnischen Gründen erfolgt der Einbau zum Beginn des Kalenderjahres.

Für die Fraktion der SPD:  
Jochen Hartloff

Für die Fraktion der CDU:  
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion der FDP:  
Günter Eymael



Gültig ab 1. Januar 2009

Anlage II

**2. Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	5.170,61
B 2	6.015,09
B 3	6.372,59
B 4	6.747,02
B 5	7.176,62
B 6	7.582,27
B 7	7.976,90
B 8	8.388,19
B 9	8.898,86
B 10	10.484,70

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	3.582,91	4.092,87	4.969,92

**4. Besoldungsordnung R**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.255,27	3.404,43	3.482,96	3.685,50	3.888,07	4.090,62	4.293,18	4.495,74	4.698,30	4.900,87	5.103,40	5.305,98
R 2			3.967,84	4.170,39	4.372,94	4.575,50	4.778,07	4.980,63	5.183,18	5.385,71	5.588,29	5.790,82

R 3	6.372,59
R 4	6.747,02
R 5	7.176,62
R 6	7.582,27
R 7	7.976,90
R 8	8.388,19
R 9	8.898,86

Gültig ab 1. Januar 2009

Anlage III

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	105,46	208,41 *)
übrige Besoldungsgruppen	110,77	213,72 *)

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag  
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,95 Euro \*),  
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 309,25 Euro \*).

\*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,32 Euro,  
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 26,63 Euro,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro und  
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 94,12 Euro  
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 99,91 Euro

Gültig ab 1. Januar 2009

Anlage IV

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)  
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>	
§ 78	bis zu 79,89	Besoldungsgruppen	Fußnote
Vorbemerkungen		A 2	1 33,12
<u>Nummer 6</u>			2 18,47
Absatz 1			3 61,09
Buchstabe b	383,48	A 3	1, 5 61,09
Buchstabe c	306,78		2 33,12
Absatz 4		A 4	1, 4 61,09
Buchstabe b	191,75		2 33,12
Buchstabe c	153,39	A 5	3 33,12
<u>Nummer 6a</u>	106,52		4, 6 61,09
<u>Nummer 8</u>		A 6	6 33,12
A 2 bis A 5	119,84	A 9	3 243,11
A 6 bis A 9	159,79	A 12	7, 8 139,18
A 10 und höher	199,73	A 13	7 166,96
<u>Nummer 9</u>			11, 12, 13 243,53
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		A 14	5 166,96
einem Jahr	66,35	A 15	7 166,96
zwei Jahren	132,69		
<u>Nummer 10</u>		<b>Landesbesoldungsordnungen A und B</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		Besoldungsgruppen	Fußnote
einem Jahr	66,35	A 10	2 53,26
zwei Jahren	132,69	A 11	3 53,26
<u>Nummer 12</u>	99,51	A 12	2 139,18
<u>Nummer 21</u>	186,74	A 13	1 166,96
<u>Nummer 25</u>	39,95		2 26,63
<u>Nummer 26</u>		A 14	1 166,96
Die Zulage beträgt für Beamte des			2 250,41
mittleren Dienstes	17,76		3 53,26
gehobenen Dienstes	39,95	A 15	1 166,96
<u>Nummer 27</u>		B 8	1 383,03
Absatz 1		B 9	1 831,40
Buchstabe a		<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>	
Doppelbuchstabe aa	17,23	Besoldungsgruppen	Fußnote
Doppelbuchstabe bb	67,42	R 1	1, 2 184,60
Buchstabe b	74,94	R 2	3 bis 8, 10 184,60
Buchstabe c	74,94	R 3	3 184,60
Absatz 2			
Buchstabe a			
Doppelbuchstabe bb	50,21		
Buchstabe b	74,94		
Buchstabe c	74,94		
<b>Bundesbesoldungsordnung W</b>			
Vorbemerkungen			
<u>Nummer 1</u>	270,84		
<u>Nummer 2</u>			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	214,11		
der Besoldungsgruppe R 2	239,67		

Gültig ab 1. Januar 2009

Anlage V

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	767,65
A 5 bis A 8	872,75
A 9 bis A 11	911,40
A 12	1.043,74
A 13	1.073,85
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)	
oder R 1	1.106,92

**Bundesbesoldungsordnung C**

Besoldungsgruppe	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.832,31	2.931,75	3.031,18	3.130,62	3.230,08	3.329,50	3.428,94	3.528,37	3.627,81	3.727,24	3.826,70	3.926,13	4.025,58	4.125,01	
C 2	2.838,51	2.996,97	3.155,47	3.313,95	3.472,40	3.630,88	3.789,36	3.947,81	4.106,29	4.264,77	4.423,22	4.581,70	4.740,17	4.898,66	5.057,12
C 3	3.125,67	3.305,12	3.484,55	3.663,99	3.843,43	4.022,87	4.202,29	4.381,72	4.561,17	4.740,61	4.920,03	5.099,47	5.278,91	5.458,34	5.637,77
C 4	3.970,43	4.150,81	4.331,19	4.511,57	4.691,96	4.872,32	5.052,70	5.233,06	5.413,44	5.593,82	5.774,22	5.954,58	6.134,95	6.315,33	6.495,71

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**

(Monatsbeträge in Euro)  
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>			
Vorbemerkungen			
<u>Nummer 2 b</u>	74,94		
<u>Nummer 3</u>			
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)		
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	A 13		
C 1	A 15		
C 2	B 3		
C 3 und C 4			
<u>Nummer 5</u>			
wenn ein Amt ausgeübt wird	214,11		
der Besoldungsgruppe R 1	239,67		
der Besoldungsgruppe R 2			
Besoldungsgruppe	Fußnote		
C 2	1		
	108,67		
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Gef. I S. 308f).			
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag	
<b>Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung</b>			
§ 1 Abs. 1			
<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>			119,84
<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>			239,67
<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>			66,58
<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>			159,79
<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>			bis zu 66,58
<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>			bis zu 133,15
<u>Nummer 8 Alt. 2</u>			bis zu 186,41



Gültig ab 1. März 2009

Anlage II

**2. Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	5.366,93
B 2	6.236,74
B 3	6.604,97
B 4	6.990,63
B 5	7.433,12
B 6	7.850,94
B 7	8.257,41
B 8	8.681,04
B 9	9.207,03
B 10	10.840,44

Gültig ab 1. März 2009

Anlage II

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W1	W2	W3
Betrag	3.731,60	4.256,86	5.160,22

**4. Besoldungsordnung R**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
		Lebensalter										
R 1	3.394,13	3.547,76	3.628,65	3.837,27	4.045,91	4.254,54	4.463,18	4.671,81	4.880,45	5.089,10	5.297,70	5.506,36
R 2			4.128,08	4.336,70	4.545,33	4.753,97	4.962,61	5.171,25	5.379,88	5.588,48	5.797,14	6.005,74
R 3	6.604,97											
R 4	6.990,63											
R 5	7.433,12											
R 6	7.850,94											
R 7	8.257,41											
R 8	8.681,04											
R 9	9.207,03											

Gültig ab 1. März 2009

Anlage III

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	108,62	214,66 *)
übrige Besoldungsgruppen	114,09	220,13 *)

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

106,04 Euro \*)

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

318,53 Euro \*)

\*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je

5,32 Euro,

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je

26,63 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je

21,30 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je

15,98 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:

96,94 Euro

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

102,91 Euro

Gültig ab 1. März 2009

Anlage IV

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)  
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>	
§ 78	bis zu 79,89	Besoldungsgruppen	Fußnote
Vorbemerkungen		A 2	1 34,11
<u>Nummer 6</u>			2 18,47
Absatz 1			3 62,92
Buchstabe b	383,48	A 3	1, 5 62,92
Buchstabe c	306,78		2 34,11
Absatz 4		A 4	1, 4 62,92
Buchstabe b	191,75		2 34,11
Buchstabe c	153,39	A 5	3 34,11
<u>Nummer 6a</u>	106,52		4, 6 62,92
<u>Nummer 8</u>		A 6	6 34,11
A 2 bis A 5	119,84	A 9	3 250,40
A 6 bis A 9	159,79	A 12	7, 8 143,36
A 10 und höher	199,73	A 13	7 171,97
<u>Nummer 9</u>			11, 12, 13 250,84
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		A 14	5 171,97
einem Jahr	66,35	A 15	7 171,97
zwei Jahren	132,69		
<u>Nummer 10</u>		<b>Landesbesoldungsordnungen A und B</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		Besoldungsgruppen	Fußnote
einem Jahr	66,35	A 10	2 53,26
zwei Jahren	132,69	A 11	3 53,26
<u>Nummer 12</u>	99,51	A 12	2 143,36
<u>Nummer 21</u>	192,34	A 13	1 171,97
<u>Nummer 25</u>	39,95		2 26,63
<u>Nummer 26</u>		A 14	1 171,97
Die Zulage beträgt für Beamte des			2 257,92
mittleren Dienstes	17,76		3 53,26
gehobenen Dienstes	39,95	A 15	1 171,97
<u>Nummer 27</u>		B 8	1 394,52
Absatz 1		B 9	1 856,34
Buchstabe a		<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>	
Doppelbuchstabe aa	17,75	Besoldungsgruppen	Fußnote
Doppelbuchstabe bb	69,44	R 1	1, 2 190,14
Buchstabe b	77,19	R 2	3 bis 8, 10 190,14
Buchstabe c	77,19	R 3	3 190,14
Absatz 2			
Buchstabe a			
Doppelbuchstabe bb	51,72		
Buchstabe b	77,19		
Buchstabe c	77,19		
<b>Bundesbesoldungsordnung W</b>			
Vorbemerkungen			
<u>Nummer 1</u>	270,84		
<u>Nummer 2</u>			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	214,11		
der Besoldungsgruppe R 2	239,67		

Gültig ab 1. März 2009

Anlage V

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	827,65
A 5 bis A 8	932,75
A 9 bis A 11	971,40
A 12	1.103,74
A 13	1.133,85
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.166,92

Gültig ab 1. März 2009

Anlage VI

**Bundesbesoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.958,48	3.060,90	3.163,32	3.265,74	3.368,18	3.470,59	3.573,01	3.675,42	3.777,84	3.880,26	3.982,70	4.085,11	4.187,55	4.289,96	
C 2	2.964,87	3.128,08	3.291,33	3.454,57	3.617,77	3.781,01	3.944,24	4.107,44	4.270,68	4.433,91	4.597,12	4.760,35	4.923,58	5.086,82	5.250,03
C 3	3.260,64	3.445,47	3.630,29	3.815,11	3.999,93	4.184,76	4.369,56	4.554,37	4.739,21	4.924,03	5.108,83	5.293,65	5.478,48	5.663,29	5.848,10
C 4	4.130,74	4.316,53	4.502,33	4.688,12	4.873,92	5.059,69	5.245,48	5.431,25	5.617,04	5.802,83	5.988,65	6.174,42	6.360,20	6.545,99	6.731,78

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**

(Monatsbeträge in Euro)  
- in der Reihenfolge der Gesetzestextstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbemerkungen		<b>Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung</b> § 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2 b</u>	77,19	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
<u>Nummer 3</u> Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)		<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
für Beamte der Besoldungsgruppe(n) A 13 A 15 B 3 C 1 C 2 C 3 und C 4		<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
<u>Nummer 5</u> wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	214,11 239,67	<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
Besoldungsgruppe Fußnote C 2	108,67	<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
		<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
		<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (GBl. I S. 3081).

Gültig ab 1. März 2009

Anlage VII

**Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulage**

<b>Vergütung / Zulage</b>	<b>Betrag (Euro)</b>
<b>Mehrarbeitsvergütung</b>	
<b>§ 4 Abs. 1 MVergV</b>	
A 1 bis A 4	10,36
A 5 bis A 8	12,25
A 9 bis A 12	16,80
A 13 bis A 16	23,16
<b>§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV</b>	
Nummer 1	15,65
Nummer 2	19,36
Nummer 3	23,00
Nummer 4	26,87
Nummer 5	26,87
<b>Erschwernis- zulage</b>	
<b>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV</b>	2,82

Anlage 3 (zu Art. 6 Nr. 7)  
Gültig ab 1. August 2009

Anlage IV

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)  
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>	
§ 78	bis zu 79,89	<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>
Vorbemerkungen		A 2	1 34,11
<u>Nummer 6</u>			2 18,47
Absatz 1			3 62,92
Buchstabe b	383,48	A 3	1, 5 62,92
Buchstabe c	306,78		2 34,11
Absatz 4		A 4	1, 4 62,92
Buchstabe b	191,75		2 34,11
Buchstabe c	153,39	A 5	3 34,11
<u>Nummer 6a</u>	106,52		4, 6 62,92
<u>Nummer 8</u>		A 6	6 34,11
A 2 bis A 5	119,84	A 9	3 250,40
A 6 bis A 9	159,79	A 13	11, 12, 13 250,84
A 10 und höher	199,73	A 15	7 171,97
<u>Nummer 9</u>		<b>Landesbesoldungsordnungen A und B</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>
einem Jahr	66,35	A 10	2 53,26
zwei Jahren	132,69	A 11	3 53,26
<u>Nummer 10</u>		A 12	2,3 143,36
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		A 13	1 171,97
einem Jahr	66,35		2 26,63
zwei Jahren	132,69	A 14	1 171,97
<u>Nummer 12</u>	99,51		2 257,92
<u>Nummer 21</u>	192,34		3 53,26
<u>Nummer 25</u>	39,95	A 15	1 171,97
<u>Nummer 26</u>		B 8	1 394,52
Die Zulage beträgt für Beamte des		B 9	1 856,34
mittleren Dienstes	17,76	A 12 (kw)	3,4 143,36
gehobenen Dienstes	39,95	A 13 (kw)	1 171,97
<u>Nummer 27</u>		A 14 (kw)	1 171,97
Absatz 1		<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>	
Buchstabe a		<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Fußnote</b>
Doppelbuchstabe aa	17,75	R 1	1, 2 190,14
Doppelbuchstabe bb	69,44	R 2	3 bis 8, 10 190,14
Buchstabe b	77,19	R 3	3 190,14
Buchstabe c	77,19		
Absatz 2			
Buchstabe a			
Doppelbuchstabe bb	51,72		
Buchstabe b	77,19		
Buchstabe c	77,19		
<b>Bundesbesoldungsordnung W</b>			
Vorbemerkungen			
<u>Nummer 1</u>	270,84		
<u>Nummer 2</u>			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	214,11		
der Besoldungsgruppe R 2	239,67		



Gültig ab 1. März 2010

Anlage II

**2. Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	5.431,33
B 2	6.311,58
B 3	6.684,23
B 4	7.074,52
B 5	7.522,32
B 6	7.945,15
B 7	8.356,50
B 8	8.785,21
B 9	9.317,51
B 10	10.970,53

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	3.776,38	4.307,94	5.222,14

**4. Besoldungsordnung R**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.434,86	3.590,33	3.672,19	3.883,32	4.094,46	4.305,59	4.516,74	4.727,87	4.939,02	5.150,17	5.361,27	5.572,44
R 2			4.177,62	4.388,74	4.599,87	4.811,02	5.022,16	5.233,31	5.444,44	5.655,54	5.866,71	6.077,81
R 3	6.684,23											
R 4	7.074,52											
R 5	7.522,32											
R 6	7.945,15											
R 7	8.356,50											
R 8	8.785,21											
R 9	9.317,51											

Gültig ab 1. März 2010

Anlage III

**F a m i l i e n z u s c h l a g**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,92	217,23 <sup>*)</sup>
übrige Besoldungsgruppen	115,46	222,77 <sup>*)</sup>

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag  
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,31 Euro <sup>\*)</sup>,  
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 322,35 Euro <sup>\*)</sup>.

<sup>\*)</sup> Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat  
Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach  
§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu be-  
rücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,32 Euro,  
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 26,63 Euro,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro und  
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren  
Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 98,10 Euro  
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 104,14 Euro

Gültig ab 1. März 2010

Anlage IV

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)  
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>	
§ 78	bis zu 79,89	Besoldungsgruppen	Fußnote
Vorbemerkungen		A 2	1 34,52
<u>Nummer 6</u>			2 18,47
Absatz 1			3 63,68
Buchstabe b	383,48	A 3	1, 5 63,68
Buchstabe c	306,78		2 34,52
Absatz 4		A 4	1, 4 63,68
Buchstabe b	191,75		2 34,52
Buchstabe c	153,39	A 5	3 34,52
<u>Nummer 6a</u>	106,52		4, 6 63,68
<u>Nummer 8</u>		A 6	6 34,52
A 2 bis A 5	119,84	A 9	3 253,40
A 6 bis A 9	159,79	A 13	11, 12, 13 253,85
A 10 und höher	199,73	A 15	7 174,03
<u>Nummer 9</u>		<b>Landesbesoldungsordnungen A und B</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		Besoldungsgruppen	Fußnote
einem Jahr	66,35	A 10	2 53,26
zwei Jahren	132,69	A 11	3 53,26
<u>Nummer 10</u>		A 12	2,3 145,08
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		A 13	1 174,03
einem Jahr	66,35		2 26,63
zwei Jahren	132,69	A 14	1 174,03
<u>Nummer 12</u>	99,51		2 261,02
<u>Nummer 21</u>	194,65		3 53,26
<u>Nummer 25</u>	39,95	A 15	1 174,03
<u>Nummer 26</u>		B 8	1 399,25
Die Zulage beträgt für Beamte des		B 9	1 866,62
mittleren Dienstes	17,76	A 12 (kw)	3,4 145,08
gehobenen Dienstes	39,95	A 13 (kw)	1 174,03
<u>Nummer 27</u>		A 14 (kw)	1 174,03
Absatz 1		<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>	
Buchstabe a		Besoldungsgruppen	Fußnote
Doppelbuchstabe aa	17,96	R 1	1, 2 192,42
Doppelbuchstabe bb	70,27	R 2	3 bis 8, 10 192,42
Buchstabe b	78,12	R 3	3 192,42
Buchstabe c	78,12	<b>Bundesbesoldungsordnung W</b>	
Absatz 2		Vorbemerkungen	
Buchstabe a		<u>Nummer 1</u> 270,84	
Doppelbuchstabe bb	52,34	<u>Nummer 2</u>	
Buchstabe b	78,12	wenn ein Amt ausgeübt wird	
Buchstabe c	78,12	der Besoldungsgruppe R 1 214,11	
		der Besoldungsgruppe R 2 239,67	

Gültig ab 1. März 2010

Anlage V

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	837,58
A 5 bis A 8	943,94
A 9 bis A 11	983,06
A 12	1.116,98
A 13	1.147,46
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.180,92

**Bundesbesoldungsordnung C**

**Grundgehaltsätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.993,98	3.097,63	3.201,28	3.304,93	3.408,60	3.512,24	3.615,89	3.719,53	3.823,17	3.926,82	4.030,49	4.134,13	4.237,80	4.341,44	
C 2	3.000,45	3.165,62	3.330,83	3.496,02	3.661,18	3.826,38	3.991,57	4.156,73	4.321,93	4.487,12	4.652,29	4.817,47	4.982,66	5.147,86	5.313,03
C 3	3.299,77	3.486,82	3.673,85	3.860,89	4.047,93	4.234,98	4.421,99	4.609,02	4.796,08	4.983,12	5.170,14	5.357,17	5.544,22	5.731,25	5.918,28
C 4	4.180,31	4.368,33	4.556,36	4.744,38	4.932,41	5.120,41	5.308,43	5.496,43	5.684,44	5.872,46	6.060,51	6.248,51	6.436,52	6.624,54	6.812,56

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b> Vorbemerkungen		<b>Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung</b>	
Nummer 2.b	78,12	§ 1 Abs. 1	
Nummer 3		Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2	119,84
Die Zulage beträgt		Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3	239,67
125 v. H. des		Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1	66,58
Eindringgehalts		Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3	159,79
oder, bei festen		Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10	bis zu 66,58
Gehältern, des		Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3	bis zu 133,15
Grundgehalts		Nummer 8 Alt. 2	bis zu 186,41
der Besoldungs-			
gruppe *)			
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)			
C 1			
C 2	214,11		
C 3 und C 4	239,67		
Nummer 5			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1			
der Besoldungsgruppe R 2			
Besoldungsgruppe	Fußnote		
C 2	1		
	108,67		

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3091).

Gültig ab 1. März 2010

Anlage VII

**Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulage**

<b>Vergütung / Zulage</b>	<b>Betrag (Euro)</b>
<b>Mehrarbeitsvergütung</b>	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 1 bis A 4	10,48
A 5 bis A 8	12,40
A 9 bis A 12	17,00
A 13 bis A 16	23,44
§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV	
Nummer 1	15,84
Nummer 2	19,59
Nummer 3	23,28
Nummer 4	27,19
Nummer 5	27,19
<b>Erschwernis- zulage</b>	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,85